

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/9769 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen gesetzliche Regelungen zu den verpflichtenden Energieaudits in den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) weiterentwickelt und vereinfacht werden.

Im Laufe der Ausschussberatung wurde der Gesetzentwurf dahingehend ergänzt, dass auch Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Segment von mehr als 1 bis einschließlich 10 Megawatt ab dem 1. Januar 2019 wie alle anderen KWK-Anlagen für die Eigenversorgung einheitlich 40 Prozent Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zahlen, damit diese Anlagen nicht schlechter gestellt werden als andere Eigenversorgungsanlagen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird jährlich insgesamt um rund 4,52 Millionen Euro entlastet. Die Entlastung wird durch die Einführung einer Bagatellverbrauchsgrenze erzielt, durch die zusätzliche Kosten aus jährlichen Informationspflichten und Fortbildungskosten mehr als ausgeglichen werden. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,46 Millionen Euro fällt für die Erstqualifikation von Energieauditor:innen an.

Die Entlastung in Höhe von 4,52 Millionen Euro beruht auf der Umsetzung von EU-Recht und ist daher nicht relevant im Sinne der „One in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die verpflichtende Erklärung zur Durchführung von Energieaudits beziehungsweise zum Nachweis der Energieauditbefreiung entstehen zusätzliche Kosten von rund 289 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die dort eingerichtete Bundesstelle für Energieeffizienz ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 980 000 Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 60 000 Euro für die Einrichtung eines elektronischen Portals zur Abwicklung der Energieauditerklärung.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9769 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Semikolon am Ende durch die folgenden Wörter ersetzt:

„, ausgenommen Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt;“.
 - b) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg im Jahr 500 000 Kilowattstunden oder weniger beträgt, steht die Erfüllung der Pflicht nach § 8c Absatz 1 Satz 3 und 4 der Erfüllung der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 gleich. Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ist dabei der Gesamtenergieverbrauch des letzten vollständigen Abrechnungszeitraums von zwölf Monaten, der dem Kalenderjahr, in dem ein Energieaudit durchgeführt werden müsste, vorausgeht.“
 - c) In Nummer 7 Buchstabe a Satz 3 werden die Wörter „die nach“ durch die Wörter „für die“ und die Wörter „von der Energieauditpflicht freigestellt sind“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - d) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für diejenigen Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] und dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen haben, ist die Pflicht nach § 8c Absatz 1 bis zum 31. März 2020 zu erfüllen.“
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 4 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 118 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 und 3 sind nicht für Anlagen anzuwenden, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist.“
2. Absatz 18 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einer KWK-Anlage“ die Wörter „mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 bis einschließlich 1 Megawatt oder mehr als 10 Megawatt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt gilt Absatz 1 entsprechend. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für Strom aus KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt gilt Absatz 1 entsprechend, wenn Betreiber der KWK-Anlage ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 Liste 1 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.“

2. § 61d wird wie folgt gefasst:

„§ 61d

Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten
neueren KWK-Anlagen

Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung in einer KWK-Anlage, die die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt, für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde.“

3. Dem § 611 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 sind auf den nach Absatz 3 verringerten Anspruch für die Kalenderjahre 2017 und 2018 nicht anzuwenden.“
4. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 5 und 7 wird aufgehoben.
5. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 7 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 9 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 11 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „1. Januar 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

§ 35 Absatz 17 und 18 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird aufgehoben.*

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1, 2 Nummer 2, Artikel 3 Nummer 4 und 5 sowie Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2019 in Kraft.
- (4) Artikel 3 Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.“

Berlin, den 26. Juni 2019

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Timon Gremmels
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Timon Gremmels

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/9769** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit den Regelungen der §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) wurden EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die im Rahmen der ersten Verpflichtungsperiode durchgeführte Evaluierung und die Erfahrungen des mit dem Vollzug dieser Regelungen beauftragten Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle haben nach Auffassung der Bundesregierung einen Weiterentwicklungsbedarf aufgezeigt. Es habe sich in der Praxis in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten gezeigt, dass als Folge der verwendeten KMU-Definition in der Richtlinie 2012/27/EU auch Unternehmen mit geringem Energieverbrauch unter die Energieauditpflicht fallen könnten, für die ein Energieaudit keine wirtschaftlich sinnvollen Einsparempfehlungen erbringe. Für diese Unternehmen stünden die Kosten für das Energieaudit in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen; dadurch stehe die Energieauditpflicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU, wonach ein Energieaudit für Unternehmen „kostenwirksam“ sein soll.

Darüber hinaus bestehe der Bedarf sicherzustellen, dass Energieaudits auf der Grundlage aktuellen technischen Wissens durchgeführt würden. Stichproben des für den Gesetzesvollzug zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hätten jedoch gezeigt, dass Empfehlungen der Personen, die ein Energieaudit durchführten (Energieauditoren), teilweise nicht auf dem aktuellen Stand der Technik fußten und somit für manche Unternehmen keine optimale Entscheidungsgrundlage für Energieeffizienzinvestitionen darstellten. Weiter ließen die Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug den Schluss zu, dass die von der Europäischen Kommission erhobenen Forderungen nach wirksamer Kontrolle des Gesetzesvollzugs ohne die Pflicht von Unternehmen, die Durchführung der gesetzlich geforderten Energieaudits nachzuweisen, kaum zu erfüllen seien. Ferner habe sich in der Verwaltungspraxis an einigen Stellen des Gesetzes auch aus Gründen der Rechtssicherheit ein Bedarf an Konkretisierungen und Klarstellungen ergeben.

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme würden mit dem Gesetzentwurf einzelne Änderungen in den Regelungen der §§ 8 ff. EDL-G vorgenommen. Dazu zählten insbesondere die Bestimmung einer Verbrauchsgrenze für kostenwirksame Energieaudits, die Aufnahme einer Fortbildungspflicht für Energieberater und die Verbesserung der Vollzugstransparenz durch die Einführung einer Online-Erklärung auf der Basis ausgewählter Eckdaten aus dem Energieauditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9769 in seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9769 in seiner 45. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9769 in seiner 27. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (Drucksache 19/9769) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient zur wirksameren Ausgestaltung der Energieauditverpflichtung nach den §§ 8 ff. und damit der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

– SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)340 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9769 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

§ 8c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Unternehmen sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach der Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieses gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären. Hierfür haben sie folgende Angaben aus dem Energieauditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine dafür vorgesehene elektronische Eingabemaske zu übermitteln:

- 1. Angaben zum Unternehmen,*
- 2. Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat und*
- 3. die Kosten des Energieaudits aufgeschlüsselt nach unternehmensinternen und unternehmensexternen Kosten.*

Satz 1 ist auch für Unternehmen anzuwenden, die nach § 8 Absatz 4 von der Energieauditpflicht freigestellt sind, mit der Maßgabe, dass die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem gemäß § 8 Absatz 1 und 2

maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummer 1 zu übermitteln und die Einhaltung der unter § 8 Absatz 4 genannten Verbrauchsschwelle zu bestätigen.“

Begründung

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die zu einem Energieaudit verpflichteten Unternehmen spätestens zwei Monate nach der Durchführung dieses Energieaudits dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Informationen u.a. zum Gesamtenergieverbrauch pro Jahr (aufgeschlüsselt nach Energieträgern), zu den Energiekosten pro Jahr (aufgeschlüsselt nach Energieträgern) sowie zu den im Rahmen des Energieaudits identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen (einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden jährlichen Einsparungen bei Energieverbrauch und Energiekosten) melden.

Aus Sicht der Antragsteller sind diese Informationen nicht notwendig, um die Überwachungspflicht Deutschlands aus Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU adäquat nachzukommen. Für die betroffenen Unternehmen bedeuten die neuen Meldepflichten einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Der genaue Zweck der geplanten zusätzlichen Datenerhebung bleibt in der Gesetzesbegründung unklar. Da es sich außerdem bei den zu übermittelnden Informationen um unternehmenssensible Daten handelt, sollen die neuen Meldepflichten auf die Angaben zum Unternehmen, zum Energieauditor sowie zu den Kosten des Energieaudits (aufgeschlüsselt nach unternehmensinternen und unternehmensexternen Kosten) begrenzt werden.

Satz 3 stellt den Vollzug der Richtlinie 2012/27/EU auch für diejenigen Unternehmen sicher, die unter die Bagatellgrenze nach § 8 Absatz 4 fallen und somit nicht auditpflichtig werden.

Der folgende von der Fraktion der AfD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)319 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verpflichtet Unternehmen zur Durchführung eines „Energieaudits“. Ziel der Maßnahmen nach dem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern. Mit den gesetzlich festgeschriebenen Maßnahmen entstehen den betroffenen Unternehmen Kosten für die Durchführung des Energieaudits sowie ein erheblicher Verwaltungsaufwand zur Nachweisführung und Informationsgewinnung.

Die Änderung des bestehenden EDL-G soll Unternehmen mit geringem Energieverbrauch von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits befreien. Für Unternehmen, die auch nach der Gesetzesänderung zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind, soll die Pflicht zur Nachweisführung eingeführt werden. Weiterhin sieht der Entwurf der Gesetzesänderung vor, dass sich durchführende Energieberater regelmäßig fortbilden müssen. Insgesamt steht also der Entlastung von Unternehmen mit geringem Energieverbrauch eine stärkere Belastung der übrigen Unternehmen sowie der Energieberater gegenüber.

Vor dem Hintergrund der zu hohen Bürokratie ist die Effizienz des Gesetzes sowie der Gesetzesänderung zu prüfen. Unternehmen streben bereits aus eigener Motivation heraus nach einer energieeffizienten Produktion, nicht zuletzt wegen der hohen Energiepreise in Deutschland. Ein Unternehmen spart immer dann Energie, wenn die Einsparmaßnahme kostenwirksam ist und sich amortisiert. Für dieses rationale Verhalten ist grundsätzlich keine staatliche Lenkung, die immer Bürokratie und Aufwand mit sich bringt, in Form eines Gesetzes erforderlich.

Die Antragsteller sehen einen dringenden Bedarf, die Notwendigkeit des Gesetzes sowie der geplanten Änderung zu überprüfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. zu prüfen, inwieweit aus Sicht der Bundesregierung bei der Energieeffizienz von Unternehmen Marktversagen besteht,*

2. *Kennzahlen für die Wirksamkeit des Gesetzes zu entwickeln, die Informationen darüber liefern, inwieweit gesamtgesellschaftlich eine bessere Energieeffizienz in den Unternehmen unter Abwägung der Bürokratiekosten in den Unternehmen und der Verwaltung sowie Aufwendungen von Dritten erreicht wird,*
3. *anhand der Kennzahlen eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzenanalyse zur Bewertung des Gesetzes durchzuführen und auf deren Basis das Gesetz entweder zu bestätigen oder abzuschaffen.*

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/9769 in seiner 43. Sitzung am 26. Juni 2019 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)337(neu) ein.

Die Fraktion der FDP brachte einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)340 ein.

Die Fraktion der AfD brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)319 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, das Energiedienstleistungsgesetz sei die Umsetzung einer EU-Richtlinie. Der Energieaudit sei 2015 erstmals in nationales Recht überführt worden und werde nun weiterentwickelt. Wichtig zu betonen sei, dass die Anwendung nicht für KMU gelte. Es sei eine Bagatellgrenze von 500.000 Kilowattstunden Stromverbrauch im Jahr eingeführt worden. Erst ab dieser Grenze gebe es eine entsprechende Auditpflicht, darunter bestehe eine sogenannte Mini-Auditpflicht. Dadurch handele es sich um eine möglichst unbürokratische, aber gleichzeitig zielgerichtete und zweckmäßige Regelung. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses seien auch Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) getroffen worden. Nun würden Anlagen zwischen 1 und 10 MW miteinbezogen, was einen wichtigen Schritt zur weiteren Nutzung der KWK darstelle. Außerdem sei das KWK-Gesetz bis 2035 verlängert worden und es seien zweckdienliche Regelungen hinsichtlich der Schwarzlauge getroffen worden. Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf das Schreiben des Bundesministers vom 25. Juni 2019 (Ausschussdrucksache 19(9)341, Tischvorlage) hinsichtlich des Mieterstroms, in dem der Bundesminister zugesagt habe, bis 31. September 2019 einen Mieterstrombericht vorzulegen und nach Auswertung dieses Berichts diejenigen Rahmenbedingungen, die sich als zu restriktiv erwiesen hätten, anzupassen und einen entsprechenden Vorschlag noch im Herbst 2019 vorzulegen. Die Fraktion bat um Zustimmung zum vorgelegten Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte, das vorliegende Gesetz stelle einen weiteren Baustein in der Umsetzung der Energiewendebeschlüsse dar, was zeige, dass die Koalition auf diesem Themenfeld handlungsfähig sei. Der Gesetzentwurf sei zum Anlass genommen worden, das EuGH-Urteil umzusetzen, was erlaube, die beihilferechtlichen Spielräume maximal auszuschöpfen. Dies biete allen Beteiligten Planungssicherheit. Der Fraktion sei es besonders wichtig, im Bereich des Mieterstroms voranzukommen, weshalb sie Bundesminister Altmaier für das bereits erwähnte Schreiben danke. Die Fraktion der SPD habe bereits in der letzten Wahlperiode im Mieterstromgesetz 500 MW-Mieterstromanlagen realisieren wollen. Derzeit werde eine Leistung von rund 12,38 MW gemeldet, was deutlich zu wenig sei. Wolle man die Energiewende erfolgreich gestalten, müsse stärker auf Photovoltaik (PV) gesetzt werden, da dies derzeit die preiswerteste Form der Erzeugung erneuerbarer Energien sei. Auch Mieterinnen und Mieter sollten in den Genuss preiswerten PV-Stroms kommen. Deswegen danke die Fraktion dem Ministerium für die Zusage, nach der Evaluation im September zeitnah einen Vorschlag zu vorzulegen, in dem die Höhe der Vergütung, die Abschaffung der Anlagenzusammenfassung, das Lieferkettenmodell sowie der Quartiersansatz berücksichtigt würden. Dies alles seien wesentliche Forderungen der SPD-Fraktion.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, es sei nicht staatliche Aufgabe, den Unternehmen und Privathaushalten Energieeffizienz vorzuschreiben oder entsprechende Maßnahmen einzuführen. Dies solle dem Markt überlassen bleiben. Die vorhandenen Probleme würden zwischen den Gesetzeszeilen anklingen, weil die vorgeschriebenen Energieberater nicht immer über die entsprechende Qualität verfügten. Deswegen solle nun nachgesteuert werden. Die Fraktion bezweifle die Effizienz der Maßnahmen. Darüber hinaus seien die Strompreise bereits exorbitant hoch, weshalb Unternehmen und Privathaushalte von sich aus bestrebt seien, Energie einzusparen. Wolle man wirklich Bürokratie einsparen, müsse das gesamte Gesetz abgeschafft werden.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, sie begrüße grundsätzlich das Anliegen des Gesetzes, die Regelung zu den verpflichtenden Energieaudits zu vereinfachen. Allerdings schaffe die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf neue Meldepflichten, die zusätzlichen bürokratischen Aufwand für betroffene Unternehmen bedeuteten. Die Fraktion sehe hierfür keine europarechtliche Notwendigkeit. Einer Änderung von § 118 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes stimme die Fraktion zu. Im Wirtschaftsministerium sei vermutlich nun die Erkenntnis gewachsen, dass Power-to-X eine zentrale Energiewendetechnologie darstelle und das Vorpreschen bei einer kurzfristigen Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes nicht in Ordnung gewesen sei. Schließlich kritisierte die FDP-Fraktion die einseitige Streichung des Genehmigungsvorbehaltes im EEG und im KWK-Gesetz. Dies sei ein Problem in Richtung EU-Kommission. Die Fraktion hätte hier eine deutlich konstruktivere Lösung begrüßt. Die betroffenen Unternehmen hätten keine Rechtssicherheit, was ein Problem darstelle, solange die Fragen der beihilferechtlichen Genehmigungspflicht nicht abschließend zwischen der EU und der Bundesregierung geklärt seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** kündigte Enthaltung zum Gesetzentwurf an. Sie unterstütze die schärferen Anforderungen und die Verpflichtung für Energieberater. Nach ihrer Information rentiere sich die KWK bereits, so dass kein Handlungsbedarf bestehe. Dies sei deshalb problematisch, weil auch die Kosten erneut auf alle Verbraucherinnen und Verbraucher umgelegt würden und dadurch wieder zu höheren Strompreisen beitragen. Eine Absenkung der EEG-Umlage sei nicht notwendig. Hinsichtlich Power-to-Gas sei bekannt, dass der Wirkungsgrad nicht allzu groß sei. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE sollte die Ausnahme von den Netzentgelten nur dort ermöglicht werden, wo es tatsächlich Überschussstrom gebe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte, dass es um einen zentralen Baustein der Energiewende gehe, die Energieeffizienzpotenziale zu erkennen und zu nutzen. Hierfür sei es wichtig, dass Unternehmen die Möglichkeit nutzen, sich regelmäßig auditieren zu lassen und diese Informationen zusammenzutragen. Unverständlich sei allerdings, warum die Bagatellgrenze von 100.000 Kilowattstunden auf 500.000 Kilowattstunden angehoben und damit verfünffacht worden sei. Bei der Übermittlung der Auditorergebnisse an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle müsse man auf Datensicherheit und Wahrung der Geschäftsgeheimnisse achten. Die Fraktion befürwortete, dass es sich um qualifizierte Auditoren handele, die sich regelmäßig fortbilden müssten. Allerdings komme das Gesetz hierfür zu spät. Den Unternehmen und Auditoren werde kaum die angemessene Zeit gegeben, dies rechtzeitig umzusetzen, was viel Hektik in der Branche verursache. Schließlich wurde kritisiert, warum man an der Definition der Nicht-KMU festhalte, denn es gebe auch KMU mit hohem Energieverbrauch, für die ein Energieaudit sinnvoll sei. Sachgerecht wäre es, die Grenze eher am Verbrauch als an der Unternehmensform zu orientieren. Die Fraktion werde sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme von Ziffer 1 und 3 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)337(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme von Ziffer 2 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)337(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)340.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)319.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass die aktuell gültige Ausnahme für Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt vom Energiebegriff in § 2 Nummer 3 wie gehabt beibehalten wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Mit der Verweisänderung auf nunmehr die Absätze 1 und 2 wird noch einmal deutlicher herausgestellt, dass § 8 Absatz 4 auch für Unternehmen gilt, die nach dem Stichtag vom 5. Dezember 2015 den Nicht-KMU-Status erlangt haben. Damit wird Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates (Beschluss vom 12. April 2019, Bundesrats-Drucksache 121/19) übernommen wie der am 30. April 2019 beschlossenen Gegenäußerung der Bundesregierung zu entnehmen ist.

Die weiteren Änderungen im neuen § 8 Absatz 4 dienen der Minimierung möglicher EU-rechtlicher Risiken. Eine Ausgestaltung der Bagatellgrenze formuliert und verstanden als vollständige Befreiung von der Energieauditpflicht könnte möglicherweise von der EU-Kommission moniert werden. Durch die Änderung wird klargestellt, dass es sich bei der Einführung der Bagatellverbrauchsschwelle für Unternehmen mit geringem Energieverbrauch um eine Erleichterung der Anwendung der Energieauditpflicht handelt und nicht um eine vollständige Befreiung von dieser Pflicht, da diese Unternehmen ihrer Pflicht nach § 8 c neu (Online-Energieauditerklärung) nachkommen müssen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung bedingt durch die Änderung in Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Hiermit soll den betroffenen Unternehmen und Energieberatern eine angemessene Übergangsfrist zur Abgabe der Online-Energieauditerklärung nach § 8c Absatz 1 gewährt werden.

Zu Nummer 2

Satz 7 in § 118 Absatz 6 EnWG wird so gefasst, wie er bis zum Inkrafttreten der Änderung durch das am 4. April 2019 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus gegolten hat. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, nach Beratung mit den Stakeholdern einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Rahmenbedingungen für den Einsatz von „Power to X“ insgesamt gestaltet werden können. Ferner wird der Genehmigungsvorbehalt in § 18 Absatz 18 gestrichen.

Die Änderungen in § 61c und § 61d EEG sorgen dafür, dass auch KWK-Anlagen im Segment von mehr als 1 bis einschließlich 10 MW ab dem 1. Januar 2019 wie auch alle anderen KWK-Anlagen für die Eigenversorgung einheitlich 40 Prozent EEG-Umlage zahlen. Bei der in Absatz 2 und 3 jeweils angeordneten entsprechenden Anwendung von § 61c Absatz 1 handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis, so dass die Voraussetzungen des § 61c Absatz 1 mit Ausnahme der Anlagengröße vorliegen müssen und auch die Rückausnahmen in Absatz 1 Satz 2 und 3 bei Vorliegen der dort geregelten Voraussetzungen entsprechend Anwendung finden.

Mit dem neuen Satz in § 61l Absatz 4 wird die Sanktion bei einem Meldepflichtverstoß gegen die im Zusammenhang mit der Lieferung von Verlustenergie bestehende Mitteilungspflicht für die Kalenderjahre 2017 und 2018 ausgesetzt, um den betroffenen Akteuren ausreichend Zeit zur Umstellung einzuräumen.

Die Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 5 EEG bewirkt eine befristete Amnestie für die bisherige Nichtregistrierung von Batteriespeichern. Mit der Änderung wird ein Gleichlauf mit den Übergangsfristen des Marktstammdatenregisters erreicht. Anlagen, für deren Registrierung nach § 25 der Marktstammdatenregisterverordnung eine Übergangsfrist von 24 Monaten gilt, müssen bis zum 31. Januar 2021 registriert sein. Ab diesem Datum müssen die

Netzbetreiber die Auszahlung von Förderungen hemmen. Damit die Umstellung bei den Netzbetreibern koordiniert ablaufen kann, ist die Anpassung des Datums erforderlich.

Zudem zeigt die Praxis, dass es sehr aufwändig ist, die Speicherbetreiber über die für sie günstige Amnestie zu informieren. Dadurch droht die Amnestie die intendierte Wirkung zu verfehlen. Die Informationsprozesse, die mit dem Marktstammdatenregister verbunden sind (insbesondere die Versendung des Schreibens nach § 25 Absatz 4 MaStRV) sollen für die Information der Speicherbetreiber über die mit der Amnestie verbundene Pflicht zu Registrierung bis zum Ablauf der Frist mit genutzt werden. Für die Versendung dieser Schreiben gilt nach § 25 Absatz 4 MaStRV eine Frist bis zum 31. Juli 2020.

Die Genehmigungsvorbehalte in den §§ 100 Absatz 2 Satz 5 und 7, 104 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 9 EEG 2017 sowie in § 35 Absatz 17 und 18 KWKG werden gestrichen.

Die Streichung der Genehmigungsvorbehalte ist aus zeitlichen sowie fachlichen Gründen zum aktuellen Zeitpunkt geboten. Generell sind die Bundesregierung und der Gesetzgeber bestrebt, gesetzliche Regeln dann an einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt zu knüpfen, wenn hinreichend substantiiert von einer beihilferechtlichen Notifizierungspflicht ausgegangen wird. Für die vorliegenden Regelungen stellt sich jedoch die Frage, ob eine Beihilfenkontrolle nach dem Urteil des EuGH zum EEG 2012 überhaupt noch erforderlich ist. Die Bundesregierung bemüht sich im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit derzeit, ein gemeinsames Verständnis mit EU-Kommission zur Frage der Übertragbarkeit des EuGH-Urteils zum EEG 2012 auf diese Sachverhalte und mithin zur Frage des Erfordernisses einer Beihilfenkontrolle zu erreichen. Das Urteil des EuGH zum EEG 2012 ist aus deutscher Sicht mit seiner grundsätzlichen Argumentation auf spätere Fassungen des EEG und auch auf das KWKG sowie weitere Vorschriften übertragbar. Entsprechende Gespräche mit der EU-Kommission laufen, konnten aufgrund ihrer Komplexität jedoch noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Zugleich stehen nun fachliche Entscheidungen an, die erschwert würden, wenn die Vorbehalte – für den Fall, dass eine Beihilfenkontrolle tatsächlich nicht erforderlich ist – zu einem späteren Zeitpunkt gestrichen werden müssten. Die für dieses Jahr vorgesehenen Innovationsausschreibungen können nicht erfolgen, wenn gesetzlich ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen ist, aber kein Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt wird. Die Förderung der KWK-Bestandsanlagen für das Jahr 2019 ist aufgrund des Genehmigungsvorbehaltes derzeit ausgesetzt, d.h. Anlagenbetreiber erhalten kein Geld. Die Stromerlöse decken für diese Anlagenbetreiber die Stromgestehungskosten nicht. Die Anlagenbetreiber – meist Stadtwerke – befinden sich daher in einer zunehmend schwierigen Lage. Für Kraftwerke in der Netzreserve müssen ÜNB und BNetzA bereits diesen Monat Entscheidungen treffen, die einen Zeitraum nach Ende der gegenwärtigen beihilferechtlichen Genehmigung (30.6.2020) betreffen, z.B. hinsichtlich Personal oder Ersatz von Anlagenteilen.

Unter Berücksichtigung der Interessen der von den Genehmigungsvorbehalten betroffenen Unternehmen und der Bedeutung der den Vorbehalten unterworfenen Sachverhalte ist eine Aufhebung der Genehmigungsvorbehalte derzeit daher sachgerecht, obwohl die Frage der beihilferechtlichen Genehmigungspflicht noch nicht abschließend geklärt ist. Dies gilt umso mehr, als die Beihilfenkontrolle aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts auch ohne entsprechende Vorbehalte wirksam zur Anwendung kommen kann.

In § 104 Absatz 11 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 3

Artikel 1, Artikel 2 Nummer 2, Artikel 3 Nummer 4 und 5 sowie Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der abweichende Termin für das Inkrafttreten von Artikel 3 Nummer 3 bedingt sich durch die intendierte Aussetzung der Sanktion bei einem Meldepflichtverstoß gegen die im Zusammenhang mit der Lieferung von Verlustenergie bestehende Mitteilungspflicht für die Kalenderjahre 2017 und 2018.

Der abweichende Termin für das Inkrafttreten von Artikel 2 Nummer 1 dient dazu, die hier vorgenommene Anpassung mit dem Tag des Inkrafttretens der dadurch zu ändernden Norm zu harmonisieren. Am 17. Mai 2019 ist die entsprechende Regelung aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus in Kraft getreten. Im Ergebnis gilt § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG damit ohne Unterbrechung mit den Inhalten der ursprünglichen Fassung.

Der abweichende Termin für das Inkrafttreten von Artikel 3 Nummer 1 und 2 in Absatz 3 dient der rechtssicheren Abwicklung der EEG-Umlagezahlungen.

Berlin, den 26. Juni 2019

Timon Gremmels
Berichtersteller

